



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einführung und Änderung von Produktkategorien des freiwilligen IT-Sicherheitskennzeichens

Vom 15. September 2022

Gemäß § 9c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) gibt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Produktkategorien per Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, innerhalb derer das freiwillige IT-Sicherheitskennzeichen vergeben wird. Änderungen einer solchen Produktkategorie bedürfen gemäß § 11 Absatz 4 der Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum IT-Sicherheitskennzeichen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-ITSiKV) ebenfalls der Bekanntgabe mit einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Allgemeinverfügung.

Hierzu erlässt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Kategorie „Smarte Verbrauchergeräte“ wird als Produktkategorie des freiwilligen IT-Sicherheitskennzeichens festgelegt.
2. Die mit Allgemeinverfügung vom 22. April 2022 eingeführten Produktkategorien „Smarters Fernsehen“, „Smarte Kameras“, „Smarte Lautsprecher“, „Smarte Spielzeuge“ sowie „Smarte Reinigungs- und Gartenroboter“ werden aufgehoben und gehen in der unter Tenorpunkt 1 genannten Produktkategorie auf.
3. Für die zu Tenorpunkt 1 genannte Produktkategorie wird eine regelmäßige Prüfungsfrist von acht Wochen ab vollständigem Antragseingang festgelegt.

I.

Begründung

1. Zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die IT-Sicherheit von Produkten und Diensten des Verbrauchermarktes erteilt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Antrag ein freiwilliges IT-Sicherheitskennzeichen. Zu diesem Zweck werden Produktkategorien festgelegt, innerhalb derer Produkten die Freigabe zur Nutzung des IT-Sicherheitskennzeichens erteilt werden kann.

Eine solche Produktkategorie erfasst eine Gruppe von vergleichbaren informationstechnischen Produkten in einem eingrenzbaeren Bereich, vorliegend dem Bereich „Smarte Verbrauchergeräte“. Als „smart“ im Sinne dieser Allgemeinverfügung werden Produkte verstanden, die vernetzt kommunizieren können und in der Regel mit dem Internet verbunden sind.

2. Die Festlegung der genannten Produktkategorie, für die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß § 9c Absatz 1 BSIG zuständig ist, erfolgt auf Grundlage der §§ 9c Absatz 1 und 5 Nummer 1, 10 Absatz 3 BSIG in Verbindung mit § 11 BSI-ITSiKV. Demnach legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Produktkategorien fest, für deren Produkte es die Freigabe des IT-Sicherheitskennzeichens erteilt.
3. Die vorliegende Allgemeinverfügung eröffnet die Antragstellung und Erteilung von IT-Sicherheitskennzeichen für „Smarte Verbrauchergeräte“. Erfasst sind damit für die Verwendung durch Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmte Geräte, die zusätzlich zu ihrer eigentlichen physischen Funktionalität netzwerkfähig sind („Consumer IoT-Geräte“) und damit insbesondere die Interaktion über netzwerkbasierte Daten ermöglichen. Zusätzlich sind Geräte erfasst, die für die lokale Kommunikation und/oder Steuerung der zuvor genannten Geräte notwendig sind („Basisstationen“).

Die Produktkategorie erfasst beispielsweise, aber nicht abschließend: smarte Kameras, smarte Fernsehgeräte, smarte Lautsprecher, smartes Spielzeug, smarte Garten- und Haushaltsroboter, Gateways und Hubs für Heimautomatisierung, Gesundheitstracker, smarte Beleuchtung, smarte Steckdosen sowie smarte Thermostate.

Ausdrücklich nicht erfasst sind Allzweckgeräte („Plattformgeräte“), wie beispielsweise Computer, Smartphones oder Tablets, die zur Ausführung beliebiger Applikationen ohne vordefinierten Zweck bestimmt sind. Ebenfalls vom Anwendungsbereich der Produktkategorie ausgenommen sind smarte Türschlösser oder Schließanlagen, smarte Brand-, Gas- oder Wasserwarnmelder sowie Produkte, bei denen Fehler oder Ausfälle bzw. Fehlfunktionen zu ernsthaften Verletzungen oder einer Gefahr für Leib und Leben führen können.



4. Mangels gesetzlicher Eingrenzung entscheidet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach eigenem Ermessen über die Auswahl relevanter Produktkategorien des IT-Sicherheitskennzeichens (vgl. BT-Drucksache 19/26106, S. 87). Ausgehend von dem gesetzgeberischen Ziel, die IT-Sicherheit von verschiedenen Verbraucherprodukten im IT-Bereich verständlich, transparent, einheitlich und aktuell darzustellen, leiten sich die maßgeblichen Aspekte für die Einführung neuer Produktkategorien ab. Entscheidungserhebliche Faktoren sind demnach unter anderem das Risiko- und Schutzpotenzial einer Produktgruppe, deren Marktdurchdringung und Verfügbarkeit am Verbrauchermarkt sowie das Vorliegen einschlägiger und geeigneter IT-Sicherheitsvorgaben.

Vor dem Hintergrund erscheint die Einführung der genannten Produktkategorie geeignet, zielführend und geboten. Die Verbesserung des Security-Designs bei Internet of Things (IoT) Produkten ermöglicht einen besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Cyber-Angriffen. Die hier benannte Produktkategorie ist dabei mit einem besonderen Schädigungspotenzial verbunden, da smarte Verbraucherprodukte einerseits mit Aufzeichnungs- und Fernzugriffskomponenten ausgerüstet und mithin im Stande sein können, unmittelbar in die private Lebenssphäre und das Heimnetzwerk der Verbraucherinnen und Verbraucher einzugreifen. Andererseits stellen sie aufgrund ihrer zum Teil hohen Rechenleistung attraktive Angriffsziele für sogenannte Botnetze dar. Um dies zu verhindern, liegt mit der ETSI EN 303 645 bereits eine europäische Norm vor, die Mindestanforderungen an die Sicherheit vernetzter Geräte spezifiziert und deren Konformität über die zugehörige Prüfspezifikation ETSI TS 103 701 nebst nationalem Ergänzungsdokument BSI TR-03173 nachweisbar macht. Eine Öffnung für IoT-Geräte, insbesondere über die mit Allgemeinverfügung vom 22. April 2022 eingeführten Produktkategorien hinaus, lässt in Anbetracht der gegenwärtigen Marktsituation eine hohe Reichweite und mithin gesteigerten Nutzen für den Verbrauchermarkt erwarten.

Die Ausnahme von Plattformgeräten ist erforderlich, da diese nicht vom Anwendungsbereich des hier im Wesentlichen zugrunde gelegten IoT-Basisstandards ETSI EN 303 645 erfasst werden. Da Produktkategorien des IT-Sicherheitskennzeichens untrennbar mit einer zugrundeliegenden Sicherheitsanforderung verbunden sind, bedürfen Plattformgeräte insofern eigenen und spezielleren Sicherheitsanforderungen und wären mithin auch unter einer eigenen Produktkategorie zu führen. Hinsichtlich smarter Türschlösser und Schließanlagen sowie smarten Brand-, Gas- oder Wasserwarnmeldern lässt ein gesteigerter Schutzbedarf gegenüber den hier erfassten, allgemeinen IoT-Produkten zusätzliche Ergänzungsanforderungen erwarten, die über die Basisabsicherung der ETSI EN 303 645 hinausgehen. Insoweit wären auch diese Produkte in gesonderten und spezielleren Produktkategorie zu führen. Produkte, bei denen Fehlfunktionen zu ernsthaften Verletzungen oder einer Gefahr für Leib und Leben führen können, weisen einen elementar gesteigerten Schutzbedarf auf, sodass diese grundsätzlich für eine freiwillige Produktkennzeichnung ungeeignet erscheinen und regelmäßig durch andere gesetzlich vorgeschriebene Produktprüfungs- und Zertifizierungsverfahren reguliert werden. In Anbetracht dessen scheinen die gemachten Ausnahmen sinnvoll und angezeigt.

5. Die verbindlichen Sicherheitsanforderungen der Produktkategorie werden gemäß § 11 Absatz 3 BSI-ITSiKV auf der Internetseite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlicht. Die regelmäßige Laufzeit für IT-Sicherheitskennzeichen der gegenständlichen Produktkategorie richtet sich nach § 8 Absatz 1 BSI-ITSiKV. Eine abweichende Laufzeit wird für diese Produktkategorie nicht bestimmt.
6. Die hiermit eingeführte Produktkategorie kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, falls aus dem hier festgelegten Anwendungsbereich heraus eine im Hinblick auf Anwendungsbereich oder Sicherheitsanforderungen speziellere Produktkategorie eingeführt wird. Für bereits erteilte IT-Sicherheitskennzeichen, die von einem solchen Widerruf betroffen sind, findet das Verfahren nach § 8 Absatz 4 Satz 1 BSI-ITSiKV analog Anwendung.

Es ergibt sich zugleich ein Rangverhältnis gegenüber zukünftigen Produktkategorien des IT-Sicherheitskennzeichens. Demnach fallen Produkte nicht mehr in den Anwendungsbereich der hiermit eingeführten Produktkategorie, sofern für das jeweilige Produkt eine hinsichtlich des Anwendungsbereichs oder der Sicherheitsanforderungen speziellere Produktkategorie existiert. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich eine später eingeführte Produktkategorie auf die in dieser Produktkategorie geltenden Sicherheitsanforderungen stützt und diese Sicherheitsanforderung beispielsweise durch einen vertikalen und/oder spezielleren Standard, eine Norm oder sonstige zusätzliche Anforderungen ergänzt wird. Dies gilt ferner auch dann, wenn für eine später eingeführte Produktkategorie eine andere aber speziellere Sicherheitsanforderung zugrunde gelegt wird, die keinen Bezug zu den für diese Produktkategorie geltenden Sicherheitsanforderungen hat oder davon abweicht.

Die Sicherheitsanforderungen an digitale Produkte werden fortwährend weiterentwickelt, um den sich verändernden und tatsächlichen Gegebenheiten der Cybersicherheit Rechnung zu tragen. § 8 Absatz 4 Satz 1 BSI-ITSiKV ermöglicht es, auf aktuelle Entwicklungen der Standardisierungsarbeit zu reagieren, indem bereits erteilte IT-Sicherheitskennzeichen in einem geordneten Verfahren auf neuere Vorgaben einer zuvor festgelegten Sicherheitsanforderung aktualisiert werden können. In analoger Anwendung der Norm muss es dem BSI ebenso möglich sein, die Produktkategorie oder maßgebliche Sicherheitsanforderung als solche nachträglich zu verändern, wenn die Standardisierungsarbeit konkretere oder geeignetere Sicherheitsanforderungen hervorbringt.

7. Die Aufhebung der mit Allgemeinverfügung vom 22. April 2022 eingeführten Produktkategorien „Smartes Fernsehen“, „Smarte Kameras“, „Smarte Lautsprecher“, „Smarte Spielzeuge“ sowie „Smarte Reinigungs- und Gartenroboter“ erfolgt auf Grundlage der §§ 9c Absatz 1 und 5 Nummer 1, 10 Absatz 3 BSI in Verbindung mit § 11 Absatz 4 BSI-ITSiKV. Demnach bedürfen Änderungen einer Produktkategorie, welche die Kategorie wesentlich verändern oder ganz entfernen, der Bekanntgabe mit einer im Bundesanzeiger veröffentlichten Allgemeinverfügung.



Die vorgenannten Produktkategorien werden von dem weiter gefassten Anwendungsbereich der mit dieser Allgemeinverfügung eingeführten Produktkategorie „Smarte Verbrauchergeräte“ erfasst und stützen sich auf dieselben Sicherheitsanforderungen, sodass eine Fortführung als eigenständige Produktkategorien obsolet wird. Vor dem Hintergrund werden die mit Allgemeinverfügung vom 22. April 2022 eingeführten Produktkategorien in die nunmehr hiermit eingeführte Produktkategorie überführt und gehen in ebendieser auf.

8. Die Festlegung der Prüfungsfrist zu Tenorpunkt 3 der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der §§ 9c Absatz 5 Satz 2 und 10 Absatz 3 BSIG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 BSI-ITSiKV. Demnach gibt das BSI die Produktkategorie und die regelmäßige Prüfungsfrist für die Antragsbearbeitung durch im Bundesanzeiger veröffentlichte Allgemeinverfügung bekannt.

Die hiermit eingeführte Produktkategorie erfasst ein breites Spektrum von möglichen Antragsgegenständen, die im Hinblick auf ihre informationstechnische Komplexität nicht von vornherein absehbar sind. Um die Qualität der Plausibilitätsprüfung im Verhältnis zur Prüfungsfrist angemessen zu halten, ist die Festlegung einer vom verordnungsgeberischen Regelfall abweichenden Prüffrist geboten.

II.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam und gilt an dem auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Tag als bekanntgegeben, § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 –189, 53175 Bonn erhoben werden.

Bonn, den 15. September 2022

Bundesamt
für Sicherheit in der Informationstechnik

Im Auftrag
Sandro Amendola
